



## Nähere Informationen

Für nähere Informationen rufen Sie uns bitte an oder besuchen Sie unsere Webseite unter [www.noelv.at](http://www.noelv.at).

Dort finden Sie auch:

- weitere vertiefende Informationen
- Musterformulare
- aktuelle Schulungstermine
- Kontaktdaten
- wichtige Links

Zu den Themen Clearing, gewählte Erwachsenenvertretung, gesetzliche Erwachsenenvertretung, gerichtliche Erwachsenenvertretung und Bewohnerververtretung liegen eigene Folder auf. Diese können Sie gerne bei uns anfordern.

## Geschäftsführung

**NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz -  
Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung**  
**3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/2**

Tel. +43 2742 77 175, Fax DW 379  
[www.noelv.at](http://www.noelv.at)  
[erwachsenenschutz@noelv.at](mailto:erwachsenenschutz@noelv.at)

## Geschäftsstellen

**3300 Amstetten, Laurenz-Dorrer-Straße 6**

Tel. +43 7472 65 380, Fax DW 679  
[erwachsenenvertretung-am@noelv.at](mailto:erwachsenenvertretung-am@noelv.at)

**2340 Mödling, Wienerstraße 2/2/2**

Tel. +43 2236 48 882, Fax DW 779  
[erwachsenenvertretung-md@noelv.at](mailto:erwachsenenvertretung-md@noelv.at)

**3680 Persenbeug, Schloßstraße 1**

Tel. +43 7412 55 680, Fax DW 579  
[erwachsenenvertretung-pb@noelv.at](mailto:erwachsenenvertretung-pb@noelv.at)

**3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/3**

Tel. +43 2742 36 16 30, Fax DW 279  
[erwachsenenvertretung-sp@noelv.at](mailto:erwachsenenvertretung-sp@noelv.at)

**2700 Wr. Neustadt, Herrengasse 25/1**

Tel. +43 2622 26 738, Fax DW 879  
[erwachsenenvertretung-wn@noelv.at](mailto:erwachsenenvertretung-wn@noelv.at)

**3910 Zwettl, Neuer Markt 15**

Tel. +43 2822 54 258, Fax DW 479  
[erwachsenenvertretung-zw@noelv.at](mailto:erwachsenenvertretung-zw@noelv.at)

## Wir über uns

Der Verein wurde 1984 vom Bundesland Niederösterreich und von in Niederösterreich tätigen sozialen Organisationen gegründet. Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz fördert die gemeinnützige und überparteiliche Organisation.

## Impressum

Herausgeber:  
NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz –  
Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung  
Bräuhausgasse 5/2/2, 3100 St. Pölten  
Tel.: +43 2742 77 175  
[erwachsenenschutz@noelv.at](mailto:erwachsenenschutz@noelv.at)  
[bewohnerververtretung@noelv.at](mailto:bewohnerververtretung@noelv.at)  
F. d. I. v.: Mag. Anton Steurer MAS  
November 2018

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Folder die männliche Schreibform verwendet.

# Vorsorgevollmacht

## Gut vorgesorgt für Ihre Zukunft



In einer Vorsorgevollmacht können Sie für die zukünftige Besorgung der von Ihnen festgelegten Angelegenheiten eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens bestimmen, die Sie vertreten sollen.

### Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Als Vorsorgevollmacht bezeichnet das Gesetz eine Vollmacht, die nach dem Verlust der Entscheidungsfähigkeit wirksam wird.

Es besteht die Möglichkeit, eine Vollmacht mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren. Bis zum Verlust der Entscheidungsfähigkeit ist der Bevollmächtigte aufgrund der erteilten Vollmacht vertretungsbefugt, nach dem Verlust der Entscheidungsfähigkeit im Rahmen der Vorsorgevollmacht. Dies muss durch den Vollmachtgeber ausdrücklich angeordnet werden.

Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht setzt die volle Entscheidungsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus.

### Wer kann Vorsorgebevollmächtigter sein?

In der Regel werden nahe Familienangehörige mit dieser Vollmacht ausgestattet.

Vorsorgebevollmächtigt kann aber grundsätzlich jede erwachsene Person werden, wenn sie nicht aus bestimmten Gründen ungeeignet erscheint (z. B. weil die Person eigene Angelegenheiten nicht ausreichend besorgen kann). Wesentlich ist, dass es sich um eine Person des besonderen Vertrauens handelt.

Auch die Unabhängigkeit eines Vorsorgebevollmächtigten muss gegeben sein. Dieser darf keinesfalls in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer Einrichtung stehen, von der ein Vollmachtgeber be-

treut wird. Beispielsweise kann ein Pfleger in einem Heim keine Vorsorgevollmacht für einen im selben Heim lebenden Bewohner übernehmen.

### Wofür ist der Vorsorgebevollmächtigte zuständig?

Die Inhalte einer Vorsorgevollmacht werden vom Vollmachtgeber individuell festgelegt. Empfehlenswert dabei ist, dass die zu regelnden Angelegenheiten gut mit dem Vollmachtgeber abgesprochen sind.

### Wie entsteht eine Vorsorgevollmacht?

Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht ist nur bei einem Erwachsenenschutzverein, einem Rechtsanwalt oder einem Notar möglich.

Ein Erwachsenenschutzverein muss die Errichtung jedoch ablehnen, wenn Verfügungen über Liegenschaften, Stiftungen, Unternehmen oder im Ausland befindliches Vermögen getätigt werden sollen oder wenn besondere Rechtskenntnisse erforderlich sind.

Bei der Errichtung wird die Identität der beteiligten Personen durch Vorweis eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis) überprüft.

Der Vollmachtgeber muss über die Rechtsfolgen einer Vorsorgevollmacht sowie über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs informiert werden. Die Belehrung darüber ist auf der Vollmachtsurkunde vom Errichter der Vollmacht zu dokumentieren.

Eine Vorsorgevollmacht muss im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden. Sowohl der Vollmachtgeber als auch der Bevollmächtigte sollen eine Ausfertigung der Vorsorgevollmacht verwahren.

Die Errichtung muss abgelehnt werden, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Entscheidungsfähigkeit des Vollmachtgebers anzuzweifeln ist.

### Wirksamwerden

Das Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht muss unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses im ÖZVV eingetragen werden. Zu diesem Zeitpunkt ist die Entscheidungsfähigkeit des Vollmachtgebers zumindest teilweise nicht mehr vorhanden.

Als Nachweis der Vertretung dienen die Registrierungsbestätigung des Wirksamwerdens und die Vorsorgevollmacht.

### Was kostet eine Vorsorgevollmacht?

Bei den Erwachsenenschutzvereinen kostet die Errichtung einer Vorsorgevollmacht 75,- Euro zuzüglich 25,- Euro für einen eventuell notwendigen Hausbesuch. Die Registrierung kostet 10,- Euro. Zusätzlich werden die Registrierungsgebühr der Notariatskammer sowie allfällige Barauslagen verrechnet. Die Kosten für das ärztliche Zeugnis stellen keine Krankenkassenleistung dar und sind daher mit dem jeweiligen Arzt zu vereinbaren.

Ist die Errichtung bei einem Rechtsanwalt oder einem Notar beabsichtigt, sind die Kosten dafür ebenfalls zu vereinbaren.

In der Vorsorgevollmacht kann mit dem Vollmachtnehmer ein Entgelt für seine Vertretungstätigkeit vereinbart werden.

### Gerichtliche Kontrolle

Der Vorsorgebevollmächtigte unterliegt einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Genehmigungspflicht besteht bei dauerhafter Wohnortänderung der nicht entscheidungsfähigen Person ins Ausland oder bei Dissens im Rahmen einer medizinischen Behandlung.

### Beginn, Dauer und Beendigung einer Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht gilt unbefristet und kann vom Vollmachtgeber jederzeit widerrufen werden. Als Widerruf der Vorsorgevollmacht gilt auch, wenn der Vollmachtgeber nach Verlust der Entscheidungsfähigkeit zu erkennen gibt, dass er durch den Bevollmächtigten nicht mehr vertreten werden will.

Wenn eine Person für die in einer Vorsorgevollmacht genannten Angelegenheiten ihre Entscheidungsfähigkeit wiedererlangt, ist dies ein Grund für die Beendigung der Vorsorgevollmacht und ebenfalls im ÖZVV einzutragen.

Der Vollmachtnehmer kann die Vorsorgevollmacht jederzeit kündigen. Die Vertretung endet daher mit der Eintragung des Widerrufs bzw. der Kündigung in das ÖZVV.

Die Vorsorgevollmacht endet auch mit dem Tod der vertretenen Person oder des Vertreters. Die Eintragung im ÖZVV erfolgt in diesem Fall durch den Notar als Gerichtskommissär.